

Gestützt auf Art. 3a, Art. 60a, Art. 17 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG), Art. 1 ff des kantonalen Einführungsgesetzes dazu (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) und auf Art.61, Art. 62, Art. 63 und Art. 64 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erlässt die Gemeinde Zillis-Reischen nachstehendes



Wasser- und Abwassergesetz der Gemeinde Zillis-Reischen

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich und Zweck-----	4
Art. 2	Vorbehalt des übergeordneten Rechts -----	4
Art. 3	Einteilung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen-----	4
Art. 4	Aufgabe der Gemeinde-----	5
Art. 5	Private Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen -----	5
Art. 6	Anschlusspflicht-----	5
Art. 7	Anschluss -----	6
Art. 8	Kosten -----	6
Art. 9	Ausführung -----	6
Art. 10	Abnahme -----	6
Art. 11	Unterhalt und Kontrolle-----	7
Art. 12	Behebung von Mängel und Schäden -----	7
Art. 13	Haftung -----	7

II Wasserversorgung

Art. 14	Bezugsrecht -----	8
Art. 15	Wasserabgabe -----	8
Art. 16	Bauwasser und vorübergehende Wasserabgabe -----	8
Art. 17	Wasserverbrauch -----	9
Art. 18	Druckverhältnisse und Wasserverlust-----	9
Art. 19	Wasserleitungen-----	9
Art. 20	Hydranten -----	10
Art. 21	Öffentliche Brunnen -----	10
Art. 22	Qualitätskontrolle -----	10

III Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Abwasserleitungen

Art. 23	Anschluss an die Abwasserleitungen -----	11
Art. 24	Wärmeentnahme -----	11
Art. 25	Nicht verschmutztes Abwasser: Fremd- und Meteorwasser-----	11

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 26	Verschmutztes Abwasser -----	12
Art. 27	Entsorgung der Rückstände -----	12
Art. 28	Nicht verschmutztes Abwasser -----	12

3. Bau und Betrieb

Art. 29	Abwasserleitungen -----	13
Art. 30	Spül- und Reinigungsvorrichtungen -----	13
Art. 31	Entlüftungen Geruchverschlüsse -----	13
Art. 32	Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen Rückstauverschlüsse -----	13
Art. 33	Reinigung der Entwässerungsanlagen -----	14
Art. 34	Abfälle -----	14

IV Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 35	Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -----	15
Art. 36	Gesetzliches Pfandrecht -----	15

2. Anschlussgebühren

Art. 37	Wasseranschlussgebühren -----	16
Art. 38	Abwasseranschlussgebühr -----	16
Art. 39	Vorbehalt von Anschlussgebühren für besondere Werke -----	17
Art. 40	Berechnung der Gebühren -----	17
Art. 41	Erhebung und Fälligkeit -----	17
Art. 42	Einsprache -----	18

3. Beiträge

Art. 43	Beiträge -----	18
---------	----------------	----

4. Benutzungsgebühren

Art. 44	Pauschale Benutzungsgebühren -----	18
Art. 45	Erhebung der Benutzungsgebühren -----	20
Art. 46	Beschwerde -----	20

V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 47	Vollzug -----	20
Art. 48	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen -----	21

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Zillis-Reischen.
- 2 Es regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, sowie die Beziehungen zu den Benützern, soweit die Vorschriften des Bundes nichts Abweichendes enthalten.
- 3 Für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 2

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, sowie der Entsorgungsorganisation, an welche sich die Gemeinde angeschlossen hat.

Einteilung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Art. 3

- 1 Die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern in private und öffentliche Anlagen eingeteilt. Zu den öffentlichen Anlagen zählen alle von der Gemeinde erstellten oder von ihr übernommenen Anlagen.
- 2 Private Anlagen sind die Hausanschlüsse und Hauszuleitungen, vom Privatobjekt zuführende und wegführende Leitungen auf privatem Grundstück, die Leitungen im Inneren von Gebäuden sowie die von Privaten erstellten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen betreffend die Schieber.
- 3 Die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind aus dem Wasser- und Abwasserleitungskataster ersichtlich.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 4

- 1 Die Gemeinde erstellt einen generellen Entwässerungsplan (GEP). Sie betreibt eine eigene Wasserversorgung und Hydrantenanlage sowie die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen, soweit einzelne Aufgaben nicht von Dritten wahrgenommen werden.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes wie auch der Abwasseranlagen richtet sich nach dem generellen Erschliessungsplan.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Wasserversorgungsanlagen sowie alle Abwasseranlagen auf Gemeindegebiet.

Private Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Art. 5

- 1 Private Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind von den Grundeigentümern nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese kann insbesondere den Anschlusspunkt sowie die Führung, Dimensionierung und das Material der privaten Leitungen bestimmen.
- 2 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der privaten Anlagen gehen ausschliesslich zulasten der Grundeigentümer.

Anschlusspflicht

Art. 6

- 1 Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.
Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Werden bestehende Bauten an die öffentlichen Abwasserleitungen angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubrechen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 4 Neubauten sind mit der Erstellung an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

Anschluss

Art. 7

- 1 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann sie für jeden Teil einen besonderen Anschluss vorschreiben.
- 2 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Kosten

Art. 8

- 1 Die Kosten des Anschlusses aller technischen Anlagen, die für die Verbindung der öffentlichen mit der privaten Leitung notwendig sind, trägt der Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden dem Gesuchsteller bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Ausführung

Art. 9

- 1 Alle Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind nach den anerkannten schweizerischen Regeln der Baukunde auszuführen.
- 2 Die technischen Vorschriften dieses Gesetzes sind zu beachten.
- 3 Soweit besondere Bestimmungen fehlen, kann die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren notwendige technische Anordnungen treffen, wobei sie sich nach Möglichkeit an die jeweils geltenden Richtlinien, Leitsätze und Empfehlungen der Fachverbände hält.

Abnahme

Art. 10

- 1 Die Vollendung der bewilligten Anlagen ist der Baubehörde bzw. den von ihr beauftragten Kontrollorganen vor dem Eindecken zu melden, worauf die Anlagen geprüft werden. Bei vorschriftswidriger Ausführung verfügt die Baubehörde die nötigen Änderungen.
- 2 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist nur mit Bewilligung der Baubehörde zulässig.
- 3 Durch die Bewilligung und Kontrolle von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Konstruktion, Materialeignung und Sicherheit der ausgeführten Anlagen.

Unterhalt und Kontrolle der Anlage

Art. 11

- 1 Sämtliche öffentliche und private Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind dauernd in fachgemäsem Zustand zu halten. Schäden an privaten Anlagen sind vom Eigentümer der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 2 Der Gemeindevorstand lässt die Anlagen der Gemeinde periodisch auf ihren Zustand prüfen. Die Schieber werden regelmässig durch den Brunnenmeister kontrolliert.
- 3 Bei Verdacht auf Mängel kann die Gemeinde die privaten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen von Privaten überprüfen lassen. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten. Die Kosten der Kontrolle gehen zulasten des Eigentümers der privaten Anlagen.

Behebung von Mängel und Schäden

Art. 12

- 1 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Baubehörde unverzüglich beheben.
- 2 Schäden oder Mängel an privaten Anlagen sind von den Grundeigentümern von sich aus oder auf Anordnung der Baubehörde auf eigene Kosten ohne Verzug beheben zulassen.
- 3 Kommt ein Grundeigentümer den Anordnungen nicht nach oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Baubehörde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen oder des Grundeigentümers beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Haftung

Art. 13

- 1 Die angeschlossenen Grundeigentümer haften gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil an öffentlichen Anlagen, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer privaten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Für Schäden an bestehenden Hydranten, Rohr- und Abwasserleitungen, die bei der Ausführung von Bauarbeiten entstehen, haftet die Bauherrschaft.
- 3 Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von öffentlichen Anlagen an privaten Anlagen entstehen.

II Wasserversorgung

Bezugsrecht

Art. 14

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für hydraulische Anlagen und weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, kann die Bewilligung von à fonds perdu Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben (z.B. Schwimmbäder bzw. Swimming Pool, usw.) können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Wasserabgabe

Art. 15

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung der Gemeinde. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen Gründen sind vom Wasserbezügler ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, kann die Baubewilligung verweigert werden.

Bauwasser und vorübergehende Wasserabgabe

Art. 16

- 1 Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung der Bauherrschaft.
- 2 Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat durch die Bauherrschaft mit dem Baugesuch zu erfolgen. Die Baubehörde bestimmt die Anschlussstelle.
- 3 Für vorübergehende Wasserabgaben sind besondere Vereinbarungen mit der Baubehörde zu treffen.

Wasserverbrauch

Art. 17

- 1 Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- 3 Im Brandfall und bei Wasserknappheit hat jeder Wasserbezüger den Wasserverbrauch von sich aus auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Gemeinde vorübergehende Beschränkungen.

Druckverhältnisse und Wasserverlust

Art. 18

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, hat der Wasserbezüger bei der Leitungseinführung in das Gebäude auf eigene Kosten ein Druckreduzierventil einbauen zu lassen. Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, hat der Grundeigentümer selbst zu tragen.
- 2 Genügt einem Wasserbezüger der Druck im Leitungsnetz nicht, so kann er mit Zustimmung der Baubehörde auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung treffen.
- 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Wasserleitungen

Art. 19

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält und eine normale Dauer der Anlage garantiert.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Die Kosten (inklusive Einbau) sind von den Grundeigentümern (Nutzer) zu übernehmen. Der Schieber geht nach der Installation in das Eigentum der Gemeinde über und wird von dieser unterhalten.
- 3 Wasserleitungen müssen mindestens 1.20 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einem Graben verlegt, hat die Wasserleitung in der Regel höher zu liegen als die Abwasserleitung.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Hydranten

Art. 20

- 1 Die Gemeinde hält in ihren Reservoirs eine Löschwasserreserve bereit und erstellt und unterhält ein eigenes Hydrantennetz.
- 2 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen nur ausnahmsweise für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin von der Gemeinde bewilligt werden. Der vom Gemeindevorstand gewählte Brunnenmeister überwacht und regelt den Wasserstand in den Reservoirs.
- 3 Die Wasserentnahme aus den Reservoirs für Feuerwehrrübungen ist dem jeweils zur Verfügung stehenden Wasserstand anzupassen. Zum Öffnen und Schliessen der Schieber von Hydranten sind nur die von der Gemeinde beauftragten Organe berechtigt. Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Feuerwehroorgane.
- 4 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Öffentliche Brunnen

Art. 21

- 1 Das Verunreinigen der öffentlichen Brunnen ist verboten. Die öffentlichen Brunnen werden von der Gemeinde periodisch gereinigt.
- 2 Brunnen, die von Privaten erheblich verunreinigt werden, sind von diesen auf eigene Kosten zu reinigen oder reinigen zu lassen.
- 3 Bei Wasserknappheit können die Brunnen abgestellt werden. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

Qualitätskontrolle

Art. 22

- 1 Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- 2 Sie trifft allgemein, und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers, alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

III Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Abwasserleitungen

Anschluss an die Abwasserleitungen

Art. 23

- 1 Im Bereich der öffentlichen Abwasserleitungen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Wärmeentnahme

Art. 24

- 1 Eine Wärmeentnahme aus öffentlichem Abwasser vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- 2 In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Nicht verschmutztes Abwasser: Fremd- und Meteorwasser

Art. 25

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP), oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.
- 3 Die Gemeinde kann die Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Abwasserleitungen

Verschmutztes Abwasser

Art. 26

- 1 Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Abwasserleitungen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- 3 Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Die Baubehörde kann die Eigentümer zu einer gemeinsamen Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung der Baubehörde Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Entsorgung der Rückstände

Art. 27

- 1 Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- 3 Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- 4 Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.
- 5 Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 28

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist wo zweckmässig versickern zu lassen oder andernfalls in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

3. Bau und Betrieb

Abwasserleitungen

Art. 29

- 1 Das Abwasser ist den öffentlichen Abwasserleitungen unterirdisch in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Bei Richtungsänderungen sind Schächte vorzusehen.
- 2 Abwasserleitungen im Freien sind mindestens 1,0 m zu überdecken. Mauerdurchgängen in Senkungen ist durch geeignete Massnahmen zu begegnen (Fugen, plastische Übergänge).
- 3 Vor dem Anschluss an die öffentlichen Abwasserleitungen ist ein Kontrollschacht mit einem Durchmesser von wenigstens 0,8 m (Deckel mind. 0,6 m) zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken ausgeführt werden. Die Anschlüsse sind vor Eindeckung des Grabens vom Bauamt zu kontrollieren.

Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Art. 30

- 1 Beim Übergang von den Fall- zu den Bodenleitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.
- 2 Diese Vorrichtungen sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Heizkesseln anzubringen.
- 3 Die Nennweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr (mind. 60 mm).

Entlüftungen Geruchverschlüsse

Art. 31

- 1 Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.
- 2 Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.
- 3 Sämtliche sanitäre Apparate sind mit Geruchverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse

Art. 32

- 1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Abwasserleitung zuzuleiten. Es sind die notwendigen Rückstauverschlüsse einzubauen.

- 2 Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals geführt werden. Das Anfaulen des Abwassers im Pumpenschacht ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
- 3 Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für den einwandfreien Betrieb der Anlage verantwortlich.

Reinigung der Entwässerungsanlagen

Art. 33

- 1 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Der Reinigungszyklus wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.
- 2 Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäudeinneren ist Sache der Privaten. Die Gemeinde kann jedoch die Reinigung gegen Verrechnung besorgen, wenn zwingende Gründe eine Reinigung durch die Gemeinde erfordern.
- 3 Hauskläranlagen sind jährlich mindestens einmal bis auf 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
- 4 Schlammsammler, Fettabscheider, Benzin- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Gemeinde auf Grund von Weisungen des Amtes für Natur und Umwelt gesetzeskonform zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Abwasserleitungen oder in ober- und unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Abfälle

Art. 34

- 1 Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.
- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Abwasserleitungen eingesetzt werden.
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

IV Finanzierung

1. Allgemeines

Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Art. 35

- 1 Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die Erhebung von kostendeckenden verursachergerechten Anschluss-, Benutzungsgebühren und Beiträgen.
- 2 Die Anschlussgebühren dienen der Finanzierung von Anlagen der Basis- und Groberschliessung. Die Anlagen der Feinerschliessung werden über Beiträge finanziert, sofern deren Finanzierung nicht von den Grundeigentümern selbst oder im Rahmen von Quartierplanungen geregelt wird.
- 3 Benutzungsgebühren werden für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung aller von der Gemeinde betriebenen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erhoben.
- 4 Die Auslagen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie die Einnahmen aus Gebühren sind in der Gemeinderechnung je gesondert auszuweisen. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss ist einer zweckgebundenen Rückstellung der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung zuzuweisen.
- 5 Die Rechnungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung werden als Spezialfinanzierung geführt. Der Gemeindevorstand kann zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrages innerhalb der Spezialfinanzierungen „Wasser“ einen Betrag bis maximal 60 % und „Abwasser“ einen Betrag von maximal 20% des Aufwandes aus den Wasserzinsenerträgen entnehmen. Die Entnahme erfolgt im öffentlichen Interesse zum Erhalt eines sauberen und attraktiven Erscheinungsbildes des Dorfes.
- 6 Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeindevorstand alljährlich auf Grund der Kostenentwicklung überprüft. Änderungen der Gebührenansätze sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Gesetzliches Pfandrecht Art. 36

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch den Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- 4 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an den Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem

Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

- Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden gemäss Art. 44 erhoben und direkt an die Haushalte respektive den Betrieben in Rechnung gestellt.

2. Anschlussgebühren

Wasseranschlussgebühren

Art. 37

- Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen werden, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Sie beträgt für die

Klasse I Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch wie Kirchen, Theater, Sportanlagen, Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen und Ökonomiegebäude:
0.5% des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens CHF 500.--.

Klasse II Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch, wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen und Turnhallen:
1% des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens CHF 1'000.--.

Klasse III Bauten mit starkem Wasserverbrauch wie Betagtenheime, Hotels, Restaurants, Ferienheime, Molkereien sowie Gewerbebetriebe mit starkem Wasserverbrauch (Kantinen):
1.5% des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens CHF 2'000.--.

- Bauten in der Industrie-, Gewerbe-, Abbau- oder Deponiezone werden gemäss Klasse I - III eingestuft, maximal beträgt die Anschlussgebühr CHF 10'000.--. Kantinenbetriebe werden gemäss Klasse III berechnet.

Abwasseranschlussgebühren

Art. 38

- Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen.

- Die Klasseneinteilung erfolgt analog Art. 37.

- Die Gebühr beträgt:

für Klasse I	1.5 %
für Klasse II	2.0 %
für Klasse III	2.5 %

des Neuwertes der Gebäudeversicherung.

- Die Gebühr für Bauten in der Industrie-, Gewerbe-, Abbau- oder Deponiezone beträgt maximal CHF 20'000.--.

Vorbehalt von Anschlussgebühren für besondere Werke

Art. 39

- 1 Die festgelegten Anschlussgebühren gelten als Einkauf des Abgabepflichtigen in die bestehenden öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Basis- und Groberschliessung).
- 2 Werden neue Anlagen erstellt, die keine blosser Kapazitätserweiterung darstellen, können durch Gemeindebeschluss besondere Anschlussgebühren von allen angeschlossenen Grundeigentümern erhoben werden.

Berechnung der Gebühren

Art. 40

- 1 Die Anschlussgebühren werden auf Grund des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung einschliesslich der jeweiligen Teuerungszuschläge berechnet. Massgeblich für die Veranlagung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vollendung des gebührenpflichtigen Bauvorhabens. Bei bestehenden Bauten wird auf den Zeitpunkt des Anschlusses abgestellt.
- 2 Entspricht in besonderen Fällen die auf Grund des Neuwertes ermittelte Anschlussgebühr dem Vorteil nicht, der dem Grundeigentümer aus dem öffentlichen Werk erwächst, setzt die Baubehörde den anrechenbaren Neuwert auf Grund der besonderen Verhältnisse fest.
- 3 Der Schätzungswert für die historische Bausubstanz wird bei der Neuwertberechnung nicht mitberücksichtigt. Als historische Bausubstanz gelten Objekte, welche im generellen Gestaltungsplan als geschützte Bauten eingetragen sind.
- 4 Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 40%, ist eine dem Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderung herbeigeführt wird.
- 5 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Erhebung und Fälligkeit

Art. 41

- 1 Die Wasser- und Abwasseranschlussgebühren für Neubauten und für nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der geschätzten Baukosten durch die Gemeindekanzlei provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der Neuwertschätzung.
- 2 Die Wasser- und Abwasseranschlussgebühren für bestehende Bauten werden zum Zeitpunkt des Anschlusses in Rechnung gestellt.
- 3 Die Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung zur Bezahlung fällig. Sie sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Beschwerde gegen Anschlussgebühren

Art. 42

- 1 Beschwerden gegen die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Beschwerde und teilt dem Beschwerdeführer die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung mit.

3. Beiträge

Beiträge

Art. 43

- 1 Grundeigentümer, denen durch die Erstellung, den Ausbau oder eine Änderung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Feinerschliessung, die von der Gemeinde erstellt oder übernommen werden, ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, haben an die Kosten des Werkes Beiträge zu leisten.
- 2 Werden beitragspflichtige Wasser- und Abwasseranlagen im Rahmen einer Quartierplanung erstellt, sind die Grundeigentümerbeiträge im Quartierplanverfahren festzulegen.
- 3 In anderen Fällen erfolgt die Einleitung des Verfahrens, die Aufstellung des Kostenverteilers und die Rechnungsstellung gemäss der kantonalen Raumplanungsverordnung.

4. Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren

Art. 44

- 1 Die jährliche wiederkehrende Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserreinigung beträgt:
 - a) Für **Einwohnerinnen** und **Einwohner** ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 18. Altersjahres jährlich für:

Wasser	CHF 125.-
Abwasser	CHF 165.-

Wochenaufenthalter bezahlen jeweils die Hälfte.

b) Hotels, Restaurants, Café, Ferienwohnungen, Camping etc.:

Restaurant, Café	pauschal	Wasser	CHF 370.-
		Abwasser	CHF 500.-
Hotel	pro Zimmer	Wasser	CHF 30.-
	pro Zimmer	Abwasser	CHF 40.-
Ferienwohnungen			
	pauschal pro Wohnung	Wasser	CHF 125.-
		Abwasser	CHF 165.-

c) Gewerbebetriebe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Privathaushalte mit überdurchschnittlichem Wasserverbrauch für Wasser und Abwasser:

mit niedrigem Verbrauch	CHF 100.- bis 600.-
mit mittlerem Verbrauch	CHF 550.- bis 1'100.-
mit hohem Verbrauch	CHF 1'000.- bis 17'000.-

d) Landwirtschaftsbetriebe Wasser pro GVE (Grossvieheinheit) CHF 33.-

Die unter c) fallenden Betriebe und Liegenschaften sind durch den Gemeindevorstand im angegebenen Gebührenrahmen je nach Grösse, Wasserverbrauch und Betriebsdauer einzureihen.

- Der Verbraucher ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbauen zu lassen und die Gebühr nach Menge des bezogenen Wassers mit CHF 4.50/m³ zu begleichen (Wasser CHF 1.90, Abwasser CHF 2.60). Ein Übergang von der Pauschale auf den Verbrauch nach m³ erfolgt ab dem 1. Januar des Montage des Wasserzählers folgenden Jahres. Bei Neubauten ab Wohnungsbezug. Ein Wechsel des Wasserbezuges nach Menge (m³) zurück zur Pauschale ist grundsätzlich nicht möglich. Über begründete Ausnahmen befindet der Gemeindevorstand.
- Der Wasserzähler muss bei der Gemeinde bezogen werden und wird von dieser zu den Selbstkosten abgegeben. Die Zähler und deren Einbau haben den gültigen Richtlinien des SVGW¹ und den SIA-Normen² zu entsprechen. Die Montage darf nur durch ausgewiesene Fachleute vorgenommen werden. Der Wasserzähler ist vor der ersten Zapfstelle an einem frostsicheren Ort so einzubauen, dass er jederzeit leicht zugänglich ist. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrarmaturen anzubringen, erst danach darf der Leitung Wasser entnommen werden.
- Wird die Messung des Wasserverbrauches von der Gemeinde oder vom Verbraucher beanstandet, muss der Zähler amtlich geprüft werden. Liegt die Abweichung innerhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze, gehen die Kosten der Prüfung inkl. Aus- und Einbau zu Lasten dessen, welcher die Prüfung verlangt hat. In anderen Fällen zu Lasten des Verbrauchers.

¹ (SVGW) Schweizer Verein des Gas- und Wasserfaches

² (SIA) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

- 5 Die Wasserzähler müssen alle 15 Jahre ab Einbaudatum einer periodischen Prüfung unterzogen werden. Der Ausbau, die Prüfung und die Revision, sowie der Einbau des Austauschzählers gehen zu Lasten des Verbrauchers.
- 6 Ist der Zähler stehen geblieben, oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Durchschnitt des Wasserverbrauches aus den (nach Möglichkeit) drei vorangegangenen vergleichbaren Ableseperioden ermittelt. Falls die Gemeinde Zillis-Reischen zu einem späteren Zeitpunkt generell auf Wasserzähler wechseln sollte, gehen die eingebauten privaten Zähler in das Eigentum der Gemeinde über. Die Zähler werden auf 15 Jahre abgeschrieben und ohne Zinsen, pro rata temporis, dem Privaten entschädigt.
- 7 Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeindevorstand alljährlich auf Grund der Kostenentwicklung überprüft. Änderungen der Gebührenansätze sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Erhebung der Benutzungsgebühren

Art. 45

- 1 Die Benutzungsgebühren werden jeweils auf Ende des Kalenderjahres fällig und werden den jeweiligen Schuldnern von der Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Besitzwechsel von Betrieben, Zuzüge oder Wegzüge während des Jahres werden pro rata berechnet.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu begleichen.

Beschwerde gegen Gebührenrechnungen

Art. 46

- 1 Beschwerden gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Beschwerde und teilt dem Beschwerdeführer die Höhe der geschuldeten Gebühren in einer rekursfähigen Verfügung mit.

V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 47

- 1 Der Gemeindevorstand wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.
- 2 Der Gemeindevorstand kann Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an Dritte zur Ausführung übertragen. Er regelt dies in der Organisationsverordnung.

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 3. November 2017 in Kraft.
- 2 Mit seinem In-Kraft-Treten gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde Zillis-Reischen als aufgehoben.
- 3 Das vorliegende Gesetz ist anwendbar auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht bewilligt sind.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung Zillis-Reischen am 3. November 2017.

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung Zillis-Reischen am 18.9.2020

Die Gemeindepräsident:



Roman Schamaun

Der Gemeindeganzlist:



Andreas Danuser